Gemeinde Altenbeken

1. Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet „Dorfwiese“ im Ortsteil Altenbeken der Gemeinde Altenbeken nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Vom 08.07.2026

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 28.05.2026 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Altenbeken erlässt diese Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der „Dorfwiese“ im Ortsteil Altenbeken. Mit der Satzung wird der Gemeinde Altenbeken zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken eingeräumt.
Das besondere Vorkaufsrecht dient insbesondere der Sicherung von Flächen für eine bedarfsgerechte Wohnbebauung, der Förderung der Innen- und Ortsentwicklung, der Schaffung ausgewogener Wohnverhältnisse, der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur sowie der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung im Hinblick auf eine künftige Bauleitplanung. Die gesamten Flurstücke welche in § 2 Abs.1 dieser Satzung aufgelistet werden – somit auch die bebauten Flurstücke – werden in den Geltungsbereich mit aufgenommen, um eine mögliche Erschließung des Innenbereichs zu gewährleisten. Sollte der Innenbereich erschlossen worden sein, so ist eine Änderung und Verkleinerung der Satzung möglich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für die Flurstücke 119, 146, 103, 124, 132, 141, 10, 142, 157, 156, 133, 79, 77, 134, 135, 136, 137, 159, 160, 153, 150, 155, 143, 138, 57,98 88, 87, 86, 95, 54, 131, 162, 161, 128, in Flur 18, der Gemarkung Altenbeken, der Gemeinde Altenbeken.
Der Geltungsbereich mit flurstückgenauer Abgrenzung ist nachrichtlich ebenfalls nochmals im Anlageplan „Dorfwiese“ Stand 04/26, welcher als Anlage Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenbeken, den 08.07.2026

(Möllers) (Siegel)
Bürgermeister

Anlage: Lageplan vom Anlageplan „Dorfwiese“ Stand 04/26

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 28.05.2026 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

Altenbeken, den 08.07.2026

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER

Bürgermeister
(Möllers)

Anlageplan

Abgrenzung des Gebietes „Dorfwiese“ in der Gemeinde Altenbeken für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

ALTENBEKEN FB 4 Bauen und Planen

Stand: 04/26